

## Stellungnahme

### **„Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung – WRegVO)“**

*Berlin, 2. Dezember 2020*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am 30. November an der Anhörung zu dem Entwurf einer „Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung - WRegVO)“ teilnehmen zu dürfen und bis zum 2. Dezember eine Stellungnahme abgeben zu können.

Auf Grundlage der Anhörung nehmen wir insbesondere zur dort im Schwerpunkt erörterten Frage einer „Selbstreinigung“ von Unternehmen gemäß § 12 des Entwurfs wie folgt Stellung:

#### **A. Ergänzungsvorschlag**

Der Entwurf zu § 12 (= Anforderungen an vorzulegende Gutachten und Unterlagen zur Bewertung einer Selbstreinigung) konzentriert sich auf Vorgaben betreffend Gutachten. Nicht näher adressiert werden sonstige geeignete Unterlagen und die in der gesetzlichen Verordnungsermächtigung genannte Möglichkeit, Anforderungen an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen zu treffen (= siehe § 10 Nummer 7 Halbsatz 2 Wettbewerbsregistergesetz). Um hier dem Bundeskartellamt und den Unternehmen ein Stück weit Rechtssicherheit hinsichtlich der Behandlung künftiger Verfahren zu geben, schlagen wir folgende Ergänzung des § 12 um einen Absatz 4 vor:

„Die Registerbehörde kann Systeme unabhängiger Stellen berücksichtigen, mit denen geeignete Maßnahmen zur Durchführung einer Selbstreinigung bzw. geeignete Vorsorgemaßnahmen von Unternehmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen nachgewiesen werden.“

Dies begründen wir wie folgt:

1. § 10 Wettbewerbsregistergesetz enthält die Ermächtigung für eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung, unter anderem nach Nummer 7 zur Festlegung von Anforderungen an vom Antragsteller vorzulegende geeignete Gutachten und Unterlagen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, insbesondere auch an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs der Wettbewerbsregisterverordnung kann die Registerbehörde zur Bewertung eines Antrags auf vorzeitige Löschung einer Eintragung verlangen, dass das Unternehmen geeignete Gutachten oder andere Unterlagen zur Bewertung vorgenommener Selbstreinigungsmaßnahmen vorlegt. Obwohl hier der Begriff „andere Unterlagen“ gleichwertig neben dem Begriff „geeignete Gutachten“ verwendet wird, regeln die Absätze 2 und 3 des § 12 nur noch weitere Voraussetzungen zur Vorlage eines solchen Gutachtens; auf die Alternative, „andere Unterlagen“ vorzulegen, wird nicht weiter eingegangen.

Diesbezüglich lässt sich der Begründung zu § 12 des Verordnungsentwurfs entnehmen, dass sich der Ordnungsgeber des Wortlauts der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Nummer 7 Wettbewerbsregistergesetz durchaus bewusst ist. Der Ordnungsgeber sei berechtigt, die Anforderungen an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde vorzugeben, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheine es aber noch nicht sachgerecht, konkrete Anforderungen in der Verordnung festzulegen, da notwendige umfassende praktische Erfahrungen der Registerbehörde mit der Prüfung von Selbstreinigungsanträgen noch fehlen. Erst auf Grundlage dieser Erfahrungen und der Erfahrung mit den Leitlinien gemäß § 8 Absatz 5 Wettbewerbsregistergesetz werde es möglich sein, eine praxisgerechte Regelung zur Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen zu treffen. Eine Vorgabe von Anforderungen durch die Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt könnte auch zu einer nicht sachgerechten Verengung der entsprechenden Angebote aus dem Compliance-Bereich führen.

Unser oben genannter Vorschlag akzeptiert, dass das Bundeskartellamt bislang noch keine Erfahrungen zur Selbstreinigung von Unternehmen sammeln konnte und ermöglicht, diese Erfahrungen möglichst rechtssicher sammeln zu können. Darüber hinaus sprechen wir bereits jetzt mit Nachdruck unsere weitere Anregung aus, diesbezüglich auf in der Praxis bereits langjährig bestehende und erprobte Systeme unabhängiger Stellen zurückzugreifen und diese nach einer einmaligen Prüfung seitens der Registerbehörde zuzulassen.

Eine solche in diese Richtung abzielende und aus Sicht der Compliance-Praxis sehr zu begrüßende Regelung ist aus dem Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (= GRfW) vom 17. September 2013 (= HmbGVBl. 2013, 417) bekannt.

Dessen § 12 Absatz 1 (Maßnahmen zur Korruptionsvorsorge) lautet wie folgt:

„Die zentrale Informationsstelle kann Systeme unabhängiger Stellen zulassen, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen von Unternehmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen (Korruptionsprävention) nachgewiesen werden (Compliance-Zertifikate). Bei Vorlage eines Compliance-Zertifikats kann von der Registerabfrage nach § 7 abgesehen werden.“

2. Ein solcher von Unternehmen zu erbringender und bereits von verschiedenen Seiten anerkannter Nachweis einer durchgeführten Selbstreinigung bzw. auch ergriffener Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverstöße ist das Compliance-Zertifikat/Auditierungsnachweis des EMB-Wertemanagement Bau e. V.. Bei der Initiative dieses Trägervereins handelt es sich um ein wertebasiertes Compliance Management System für den Baubereich.

Die Initiative für ein solches wertebasiertes Compliance Management System wurde mit der Gründung des Trägervereins im Mai 1996 ins Leben gerufen und ist mittlerweile eine anerkannte Initiative der Bauindustrie in ganz Deutschland.

Das EMB-Wertemanagement Bau e. V. besteht satzungsgemäß aus vier zentralen Elementen:

- **Kodifizierung**

In einer Grundwerteerklärung, einem Unternehmensleitbild, einem Ethikkodex oder einem sonst gleichwertigen Dokument werden die Grundwerte des Unternehmens schriftlich festgelegt. Darin bringt das Unternehmen zum Ausdruck, wie es seine Geschäftspraxis grundsätzlich gestalten möchte. Eine solche Grundwerteerklärung hat die Aufgabe, die im Umgang mit Kunden, Partnerunternehmen, Nachunternehmern, Lieferanten, Mitarbeitern und anderen wichtigen Interessengruppen des Unternehmens grundlegenden und maßgeblichen Eckpfeiler für das unternehmerische Handeln zu beschreiben. Verpflichtend für eine solche Grundwerteerklärung sind eindeutige Aussagen zur Unternehmensintegrität, die mindestens auf die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften und faires Verhalten gegenüber den Geschäftspartnern abstellen müssen.

- **Implementierung**

Die praktische Umsetzung der Grundwerteerklärung erfolgt durch die Entwicklung von unternehmensspezifischen Verhaltensstandards, insbesondere zu den Bereichen Rechtstreue und Integrität. Strikte Verbote beziehen sich auf Korruption, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Schwarzarbeit, unzulässige Arbeitnehmerüberlassung, Umweltdelikte, Steuerdelikte oder auch klare Aussagen zum Umgang mit Verteilung und Annahme von Geschenken bzw. von Einladungen. Bei der praktischen Umsetzung der Verhaltensstandards ist das wichtigste Instrument deren formale Integration in das Arbeitsverhältnis. Durch Schulungen werden die Mitarbeiter über Inhalt und Konsequenzen des Wertemanagementsystems und über die einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Tätigkeit informiert. Ständige Thematisierung, interne und externe Kommunikation der Grundwerte und der darauf beruhenden Verhaltensstandards sind ein entscheidender Schritt zur ernsthaften und glaubwürdigen Selbstbindung des Unternehmens an dieses wertebasierte Compliance Management System.

- **Kontrolle**

Die Umsetzung der Grundwerteerklärung und der Verhaltensstandards im Unternehmensalltag wird in einem turnusmäßig durchgeführten externen Auditverfahren überprüft. Ein unabhängiger Auditor kontrolliert vor Ort, ob in dem Unternehmen ein Wertemanagementsystem eingerichtet worden ist und auch tatsächlich gelebt wird. Hierüber berichtet der Auditor dem sechsköpfigen Auditausschuss, der bei völlig unabhängiger, eigenständiger und - positiver - Beurteilung eine zeitlich befristete Auditorkunde ausstellt. Die Objektivität und die völlige Unabhängigkeit des Auditausschusses werden dadurch sichergestellt, dass satzungsgemäß den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz angesehene, vereinsexterne, unabhängige Persönlichkeiten innehaben müssen. Diese Vorgabe wird dadurch erfüllt, dass Vorsitzender des Auditausschusses Herr Dr. Karl Huber, ehemals Präsident des OLG München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, ist. Als Stellvertreter fungiert Herr Professor Lothar Schmidt, Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen der Hochschule München. Entscheidend für ein Unternehmen ist also nicht die Mitgliedschaft in dem EMB-Trägerverein, sondern der mit der Auditorkunde belegte positive Abschluss des Auditverfahrens und die damit verbundene Möglichkeit, die Erfüllung der aus der EMB-Satzung resultierenden Pflichten nach außen glaubhaft nachweisen zu können.

- **Organisation**

Der Firmeninhaber oder die Geschäftsleitung hat Vorbildfunktion und trägt die Verantwortung für das Wertemanagementsystem sowie dessen umfassende und ernsthafte Umsetzung im Unternehmen.

3. Für die Anerkennung des Auditnachweises des EMB-Wertemanagement Bau e. V. als eine Unterlage im Sinne des § 10 Nummer 7 Wettbewerbsregistergesetz i.V.m. § 12 Entwurf Wettbewerbsregisterverordnung spricht überzeugend, dass eine Anerkennung bereits seitens maßgeblicher Institutionen erfolgt ist.

- Beschluss des OLG Brandenburg vom 14. Dezember 2007 (= Az.: Verg W 21/07)  
In diesem Beschluss hat der Vergabesenat des OLG Brandenburg entschieden, dass die Einführung eines Wertemanagements und der Beitritt zum EMB-Wertemanagement Bau e. V. wirkungsvolle Maßnahmen seien, um die vergaberechtliche Zuverlässigkeit eines Auftragsbewerbers bei der Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags wiederherzustellen. In der Entscheidung heißt es hierzu wörtlich: „Schließlich durften Auftraggeber und Vergabekammer die weiteren von dem Bauunternehmen ergriffenen präventiven Maßnahmen, nämlich die Einführung eines Wertemanagements in der Unternehmensgruppe und den Beitritt zum Ethikmanagement der Bauwirtschaft e. V. als geeignet ansehen, eine Wiederholung der Verfehlungen zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.“

- Anerkennung seitens der Freien und Hansestadt Hamburg  
Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 5. März 2015 hat die für das Wettbewerbsregister zuständige Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg verbindlich erklärt, dass sie das Audit des EMB-Wertemanagement Bau e. V. als Compliance-Zertifikat im Sinne des oben bereits zitierten Gesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (= GRfW) zugelassen hat. Den öffentlichen Auftraggebern in Hamburg wird empfohlen, bei Vorlage einer gültigen Auditurkunde von der Registerabfrage abzusehen.

- Anerkennung seitens Landesbehörden sowie Landesministerien  
Hier kann zum einen auf einen konkreten Fall verwiesen werden, bei dem die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine gegenüber einem Bauunternehmen verhängte Vergabesperre nach Vorlage der Auditurkunde des EMB-Wertemanagement Bau e. V. wegen Wiederherstellung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit umgehend aufgehoben und das Unternehmen wieder zum Wettbewerb zugelassen hat.

Ferner hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in zwei Fällen, in denen sie die Verhängung einer Vergabesperre gegenüber jeweils einem Unternehmen geprüft hat, nach Vorlage der Auditurkunde des EMB-Wertemanagement Bau e. V. von dieser Maßnahme abgesehen.

Aus Gründen der Verschwiegenheitsverpflichtung sind diesbezüglich keine Belege beigefügt, könnten aber erforderlichenfalls zur vertraulichen Einsicht vorgelegt werden.

- Forschungsvorhaben „Compliance Management und Unternehmensethik in der Bauwirtschaft“

Die führende Rolle, die das EMB-Wertemanagement Bau e. V. bei Compliance Management Systemen im Baubereich einnimmt, kann auch dem Endbericht zu dem Forschungsvorhaben „Compliance Management und Unternehmensethik in der Bauwirtschaft“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (= Az.: 10.08.17.7-16.51), veröffentlicht im Sommer 2018 entnommen werden

([https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/zb/Auftragsforschung/1Wertschoepfung/2016/compliance-management/01\\_start.html](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/zb/Auftragsforschung/1Wertschoepfung/2016/compliance-management/01_start.html)).

### **Anlage zu unserem Vorschlag**

Schreiben Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, 5. März 2015

## B. Weitere Punkte

### Zu § 1 Elektronische Kommunikation und Datenübermittlung

Der digitale Weg ist zu begrüßen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der elektronischen Datenübermittlung rein praktische Schwierigkeiten gegenüberstehen. Die **Ermittlungsakten sind bisher überwiegend nicht digitalisiert** und die Behörden noch nicht flächendeckend dergestalt ausgestattet, dass ein reibungsloser Ablauf 2021 überall funktionieren kann. Es zeichnet sich ab, dass die Bundesländer wohl mehr Zeit für die Anwendung und Umsetzung benötigen werden.

§ 1 Absatz 4 des Entwurfs der Wettbewerbsregisterverordnung (im Folgenden: WRegVO-E) ist zu unbestimmt. Es wird nicht klar, welche „Anforderungen“ die Registerbehörde an die elektronisch zu übermittelnden Daten stellen kann oder muss.

### Zu § 2 Nutzung des Portals

Die Registerbehörde muss genaustens prüfen, wer nach § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (= GWB) ein einschlägiger Auftraggeber ist (= Subventionsempfänger). Dies kann mitunter schwierig sein. Eine amtliche Bestätigung, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 4 GWB handelt (= § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e WRegVO-E) ist zwingend erforderlich. Zu begrüßen wäre, auch das Datum der Bekanntmachung des einschlägigen Vergabeverfahrens zwingend abzufragen (= neuer Buchstabe f). Es handelt sich um juristische oder natürliche Personen des privaten Rechts – möglicherweise sogar Wettbewerber von Unternehmen –, die nur streng sachlich und zeitlich begrenzt mit Meldungen an oder Auskünften aus dem Register befasst sein dürfen. Gegebenenfalls müssen weitere Nachweise überprüft werden, um beurteilen zu können, ob der Anfragende auch berechtigt ist, die Informationen zu erhalten (§ 2 Absatz 4 WRegVO-E).

In § 2 müsste in **Absatz 1 zur Klarstellung auf § 1 Absatz 3 Nummer 1** und in **Absatz 2 auf § 1 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung verwiesen** werden, um deutlich zu machen, dass es sich bei den Begriffen um identische Begriffe und technische Einrichtungen handeln soll.

In § 2 Absatz 2 Nummer 1 d) WRegVO-E wird auf eine „**amtliche Bestätigung**“ abgestellt, dass es sich um einen Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1, 2 oder 3 GWB handelt. Welche Behörde soll eine solche amtliche Bestätigung abgesehen von Absatz 3 ausstellen und wie kann diese beantragt werden? § 99 Nummer 2 GWB erfasst auch juristische Personen des privaten Rechts, die zu einem bestimmten Zweck gegründet wurden und die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, wer für diese Unternehmen eine entsprechende „amtliche Bestätigung“ für ihre Eigenschaft als „öffentliche Auftraggeber“ ausstellen sollte.

Entsprechendes gilt auch für § 2 Absatz 2 Nummer 2 e) WRegVO-E. Zwar wird in § 2 Absatz 3 angegeben, dass dann, wenn weder eine Gebietskörperschaft noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts betroffen ist, „**die Behörde einer Gebietskörperschaft**“ die amtliche Bestätigung ausstellen soll. Dann müsste aber in den Städten und Gemeinden eine entsprechende Zuständigkeit für das Ausstellen solcher amtlichen Bescheinigungen zunächst geschaffen werden.

Auch in § 3 Absatz 1 WRegVO-E sollte für die Schnittstelle **auf § 1 Absatz 3 Nummer 2 zur Klarstellung verwiesen** werden. Nicht ganz klar ist, weshalb an verschiedenen Stellen in der Verordnung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1-3 GWB einerseits und § 99 Nummer 4 GWB andererseits differenziert wird, weil auch Auftraggeber im Sinne § 99 Nummer 2 GWB durchaus juristische Personen des Privatrechts sein können. So kann es sich um private Unternehmen handeln, die gemäß § 99 Nummer 2 a) GWB zum überwiegenden Teil von öffentlichen Auftraggebern finanziert werden. Liegt der maßgebende Unterschied in der überwiegenden öffentlichen Finanzierung eines Einzelvorhabens (= Nummer 4) und der dauerhaften öffentlichen Finanzierung (= Nummer 2)?

## Zu § 4 Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden

In § 4 Absatz 2 müsste bei der **Aufzählung** der zu übermittelnden Unterlagen ergänzt werden, dass auch die **Entscheidung selbst** hier übermittelt werden sollte, ferner sollte eine **Bestätigung der Rechtskraft der Entscheidung** übermittelt werden.

Zu § 4 Absatz 2 Nummer 3 ist unklar, **wer** den Tatbestand der Zurechnung der Straftat der natürlichen Person zum Unternehmen letztlich **zu prüfen** hat. Ist das die mitteilende (Straf-)Ordnungsbehörde oder ist das die Registerbehörde? Die Zurechnung selbst ist in § 2 Absatz 3 des WRegG geregelt, und zwar in Anlehnung an § 123 Absatz 3 GWB. Nach der vorbenannten Vorschrift des GWB hat der öffentliche Auftraggeber, der über einen Ausschluss eines Bieters zu entscheiden hat, darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Straftat einer natürlichen Person einem bestimmtem Bieterunternehmen zurechenbar ist. Bei dem Wettbewerbsregistergesetz geht es aber darum, dass die Entscheidung zu treffen ist, ob bestimmte Daten einer natürlichen Person überhaupt an die Registerbehörde übermittelt werden. Diese Entscheidung muss die Straf- bzw. Bußgeldbehörde treffen. Dann stellt sich weiter die Frage, ob die Registerbehörde selbst noch einmal prüfen muss, ob diese Zurechnung zu treffend vorgenommen worden ist. Die bisherigen Regelungen reichen nicht aus.

Nach § 4 Absatz 3 WRegVO-E hat die Registerbehörde unrichtig übermittelte Daten zu korrigieren. Hier sollte ebenfalls ein „**unverzüglich**“ aufgenommen werden, um lange Bearbeitungszeiten zu vermeiden und schnellstmöglich auf eine Richtigstellung und damit Aktualität hinzuwirken.

## Zu § 5 Abfrage von Daten durch Auftraggeber

Datenschutzrechtlich ist es bedenklich, wenn in § 5 **jedes private Unternehmen**, das behauptet, es erfülle die Voraussetzungen für einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 2 oder Nummer 4 GWB mit der bloßen Angabe bzw. dem Aufstellen von Behauptungen nach § 5 Absatz 2 a) bis d) die Möglichkeit haben soll, Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister zu erhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Registerbehörde grundsätzlich nach § 5 Absatz 4 die Rechtmäßigkeit der Anfrage überhaupt nicht überprüft.

Ferner ist unklar, wie lange die Registerbehörde noch Eintragungen im Wettbewerbsregister bzw. nach dort übermittelten Daten einem anfragenden potentiellen Auftraggeber übermitteln darf, insbesondere ob das auch dann noch geschehen darf, wenn das Unternehmen erfolgreich eine **Selbstreinigung nachgewiesen** hat.

## Zu § 8 Antrag auf Selbstauskunft; Gebühr

In § 8 Absatz 1 werden bestimmte Anforderungen an bestimmte Daten zur Identifizierung des Antragstellers gestellt. Antragsteller kann aber auch ein **Unternehmen** sein, das kaum über Daten des Personalausweisgesetzes (Familiename, Geburtsname etc.) verfügen dürfte. Hier müssten ggf. geeignete Nachweise für die Identifizierung eines Unternehmens hinzugefügt werden.

## Zu § 11 Mitteilung eines Unternehmens zu Selbstreinigungsmaßnahmen

Das Wettbewerbsregistergesetz sieht in § 8 Absatz 2 vor, dass die Registerbehörde den Sachverhalt nach Antragstellung „**von Amts wegen**“ **prüfen** muss. Gleichzeitig ist in § 11 Absatz 2 Satz 1 WRegVO-E geregelt, dass die Registerbehörde die ihr übermittelten Daten „**ohne diese zu prüfen**“, speichert. Ein gewisser **Widerspruch** liegt auf der Hand.

Die Regelung in § 11 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 WRegVO-E ist etwas unglücklich. Das Unternehmen soll der Registerbehörde mitteilen, welche Maßnahmen der „Selbstreinigung“ es ergriffen hat. Damit muss das Unternehmen der Behörde gerade die Angaben und Auskünfte erteilen, die die Behörde in die Lage versetzen sollen, über einen Antrag auf Löschung nach

einer Selbstreinigung zu entscheiden. Nur wenn ein solcher Antrag auf Löschung gestellt wird, sind solche Daten überhaupt zu übermitteln. § 3 Absatz 2 WRegG ist insoweit recht unbestimmt, weil dort lediglich vermerkt ist, dass die Registerbehörde „die übermittelten Daten im Wettbewerbsregister“ speichert. Das **Verhältnis zum vorzeitigen Löschungsantrag nach § 8 WRegG** ist nicht ganz klar. Kein Unternehmen wird eine Mitteilung nach § 3 Absatz 2 WRegG machen, wenn es nicht gleichzeitig einen Antrag auf vorzeitige Löschung stellt. Damit überschneiden sich die Regelungsgehalte von § 11 und § 12 WRegVO-E.

### **Zu § 12 Anforderungen an vorzulegende Gutachten und Unterlagen zur Bewertung einer Selbstreinigung**

§ 12 Absatz 2 der WRegVO-E ist insoweit nicht klar, als dass nicht ausreichend bestimmt ist, ob der genannte Gutachter das Unternehmen nur nicht **anderweitig** und in den letzten zwei Jahren beraten haben darf oder ob er das Unternehmen auch nicht auf dem Weg zur Selbstreinigung begleitet oder beraten haben darf. Das ist aber ein ganz wesentlicher Punkt. Beauftragt etwa ein Unternehmen, das eine Selbstreinigung betreiben will, eine Unternehmensberatungsgesellschaft, dann wird diese das Unternehmen während der Selbstreinigung begleiten und dem Unternehmen die Vorgaben machen, die nach Compliance Gesichtspunkten für eine Selbstreinigung erforderlich sind. Wenn es diese Maßnahmen begleitet und jeweils einzelne Maßnahmenschritte überprüft, dann dürfte es ausreichend informiert und in der Lage sein, den Selbstreinigungsprozess und das Ergebnis im Rahmen eines Gutachtens zusammenzufassen. Es müsste aber klargestellt werden, dass das Unternehmen dann als Gutachter nicht ausgeschlossen ist, nur weil es das Unternehmen bei dem Selbstreinigungsprozess begleitet und beraten hat.